

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1903

59 (1.11.1903)

Zeitschrift

des Amts-Revidenten-Bereins für das Großherzogtum Baden.

Nr. 59.

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 3.60 Mk.
pro Jahr.

November 1903.

Anzeigen kosten die viergespaltene
Reizzeile oder deren Raum 12 Pf.
Drucklegung beginnt jeweils am
20. jeden Monats.

5. Jahrg.

Inhalt: 1. Abschreibungen und Reservefonds. 2. Ueber die Wegherstellungen in Gemeinde- und Körperchaftswaldungen betr. 3. Anwendung des § 6 Abs. 1 der Gemeindegebührenordnung. 4. Erlasse, Entscheidungen u. dergl. 5. Sonstiges. 6. Briefkasten. 7. Bücherchau. 8. Anzeigen.

Abschreibungen und Reservefonds.

(Aus „Konstantini, das Kassen- und Rechnungswesen der deutschen Stadtgemeinden“.)

Alle Gegenstände, die im Geschäfts- und Erwerbsleben Verwendung finden, unterliegen der Abnutzung, sie werden mit der Zeit minderwertig und endlich gebrauchsunfähig.

Es gilt das sowohl von Gebäuden aller Art, wie von Maschinen, Dampfesseln, Geräten, Werkzeugen, Fahrzeugen, Tieren, Betriebseinrichtungen der Eisenbahnen, Gas- und Wasserleitungen, elektr. Leitungsanlagen, von gepflasterten, asphaltierten oder auf sonstige Weise hergestellten Straßen, Brücken, Siegen, Steinbrüchen, Lehm-, Kies- und Sandgruben, es gilt das ferner von Handelswaren, die der Mode oder Preisrückgängen unterliegen, von Patenten, von Wertpapieren die einen Börsenwert haben, endlich von Forderungen aller Art.

Die Abnutzung kann durch verschiedene Veranlassung herbeigeführt werden, z. B. durch den Gebrauch, durch Witterungseinflüsse, durch Mäuse- oder Wurmfraß, durch Eintrocknung, durch Preis- oder Kursrückgang, durch neue Erfindungen, durch Wechsel der Mode, oder durch neue Muster, durch den Zeitverlauf (Lebensdauer der Tiere) durch Zeitverhältnisse u. s. f.

Nach der Veranlassung kann der Vorgang der Abnutzung ein sehr verschiedenartiger sein, er kann in einem Schwinden oder in einer Verschlechterung der Substanz oder in einem Abnehmen der Gebrauchsfähigkeit bestehen, oder auch plötzlich eintreten. Die Entwertung kann durch teilweise Erneuerung und Ergänzung aufgehalten werden, es können auch Teile eines gebrauchsunfähigen Gegenstandes Wiederverwendung finden, so daß keine vollständige Wertlosigkeit eintritt.

Nach alledem kann die Dauer der Gebrauchsfähigkeit eines Gegenstandes sehr verschieden sein. Die Zeit, innerhalb welcher eine Sache abgenutzt sein wird, wird aber auch bedingt von der Art und von der

Qualität des Materials, wie von der Güte der Herstellung, ferner auch von der Art des Betriebes und der Stärke der Inanspruchnahme oder der Benutzung. Sie läßt sich nicht messen oder berechnen, ihre Begrenzung beruht lediglich auf Erfahrung; die für die Abnutzung gebräuchlichen Prozentsätze sind nicht einmal in den gleichen Betrieben dieselben, sie unterliegen vielmehr ganz außerordentlichen Schwankungen.

Für Baulichkeiten findet man 1—3 Prozent, für Maschinen 8—25 Prozent, ebensoviel für Pferde, für Utensilien in der Regel 10 Prozent. Sie sind für jede Art des Betriebes, nach seinem Umfang, seinen Betriebseigentümlichkeiten und nach der Möglichkeit der Einwirkung äußerer Umstände nach sorgfältiger Erwägung zu bemessen.

Ist ein Gegenstand im Jahre seiner Anschaffung zum Anschaffungswert in die Bilanz eingestellt worden, so muß er im folgenden, dritten und in den ferneren Jahren nur zu einem um die jedesmalige Abnutzungsquote verminderten Wert eingestellt werden. Die Abnutzungsprozente sind von dem Anschaffungswerte und fernerhin jährlich von dem jeweilig vorausgegangenen Inventurwerte, „abzuschreiben“. Durch die Abschreibung soll die fortschreitende Abnutzung der Gegenstände und die Wertabnahme bei der Vermögensaufstellung in Rücksicht gezogen und ein entsprechender Teil vom Geschäftsgewinn zur Ausgleichung dieser Wertverringeringung benutzt werden. Die Abnutzung beginnt mit der Gebrauchnahme der Gegenstände, es hat daher auch schon für das Anschaffungsjahr die Abschreibung stattzufinden, wenn auch nur in einem zu der Benutzungszeit im Verhältnis stehenden Teilbetrag. Es wird zwar vielfach im ersten Jahre eine Abschreibung unterlassen, gutzuheißen ist ein solches Verfahren jedoch nicht und es werden vorichtige Verwaltungen auch stets eine Abschreibung vornehmen. Die Abschreibung hat sich nicht nach dem Geschäftsergebnis zu richten, soll vielmehr nach dem als richtig erkannten Satze vorgenommen werden, ob das Geschäft gut oder schlecht gewesen ist. Auch hiergegen wird öfters in nicht zu billiger Weise gefehlt. Sind die Abschreibungen notwendig, so müssen sie vorgenommen werden, wenn auch die Geschäftserträgt-

*) Siehe Bücherchau.

nisse unglünstige waren. Stellt sich im Laufe der Jahre heraus, daß die Abnutzung eine stärkere ist, als vorausgesetzt worden war, so sind die Abnutzungsprozente zu erhöhen und es ist auch das in der zurückliegenden Zeit Veräußerte durch außerordentliche Abschreibungen nachzuholen. Um die abgeschrieben Beträge verringert sich der Gewinn eines Geschäftsjahres, mit anderen Worten, es wird aus dem Gewinn derjenige Betrag entnommen, der zur Abschreibung erforderlich ist. Durch die Abschreibung wird der Wert des Gegenstandes allmählich ganz aus dem Gewinn entnommen und zwar alljährlich um die Abnutzungsprozente. Es ist jede Wertverminderung ein Vermögensverlust. Die Wertverringerung wird durch die Abschreibung in der Bilanz erkennbar gemacht. Der Vermögensverlust tritt durch die Verringerung des Gewinns in die Erscheinung. Durch zu hohe Abschreibungen kann der Gewinn auch in ungerechtfertigter Weise verkürzt werden, wie das zuweilen zur Erreichung niedriger Steuerbelastungen versucht wird. Abschreibungen sollen einer angemessenen Wertverminderung entsprechen, überschreiten sie die Grenze, so stellen sie Ansammlungen von Vermögen dar. Werden später diejenigen Gegenstände, die infolge übertriebener Abschreibungen mit einem zu geringen Wert in die Bilanz eingestellt sind, zum wirklichen höheren Werte verkauft, so tritt der zu viel abgeschriebene Betrag in der Höhe des Kaufpreises wieder zu Tage. Allerdings können auch industrielle Betriebe nicht vorichtig genug sein bei der Bewertung ihrer Vorräte, Maschinen usw., denn sie sind in besonderem Maße den gewerblichen Konjunkturen ausgesetzt und es kann ein Wert, das heute noch sehr hoch im Werte steht, durch irgend eine neue technische Erfindung morgen nahezu wertlos gemacht werden. Anstatt eine Abschreibung, also eine Verminderung der Aktiven, vorzunehmen, kann man auch die Passiven erhöhen, indem man auf ihrer Seite einen Abschreibungsfonds (Erneuerungsfonds, Amortisationsfonds) einstellt. Es ist das nichts anderes, als daß vom Reingewinn ein der Abschreibung entsprechender Betrag auf ein besonderes Konto übertragen und dort zurückgestellt wird. Es wird also die Abschreibung nicht vorgenommen, sondern nur der dazu bestimmte Betrag in Reserve gestellt. Die Abschreibung kann später einmal zu beliebiger Zeit nachgeholt werden. Durch die Abschreibung wird, wie die oben gegebenen Beispiele ersichtlich machen, ein Vermögensbetrag aus dem Gewinn entnommen und frei. Da die Höhe des Gewinns sich erst nach erfolgter Abschreibung ergibt, so ist die Ausdrucksweise, daß der Abschreibungsbetrag aus dem Gewinn entnommen werde, nach dem Buchstaben genommen, nicht ganz richtig. Es wird jedoch unstreitig die Höhe des Gewinns um den Abschreibungsbetrag verkürzt und es ist in diesem Sinne allein obige Ausdrucksweise zu verstehen. Aber der abgeschriebene Betrag ist jedenfalls frei geworden. War er als Erneuerungsfonds zurückgestellt, so kann er zu Erneuerungsausgaben verwendet werden, ist er als Amortisationsfonds verbucht, so soll er in der Regel zur Tilgung einer Schuld dienen. Man kann daher aus dem Kassenbestande den Betrag des Tilgungsfonds (im obigen Beispiel 360 M. Abschreibungsfonds) entnehmen und an dem Schuldkapital zurückzahlen. Wie schon erwähnt wurde, ist die Höhe der Abschreibung veränderlich, sie hängt von den mannigfachen Umständen ab. Handelt es sich um eine Substanzverringerung, wie bei Steinbrüchen, Sandgruben usw., so soll die Abschreibung so bemessen werden, daß der Wert vollständig abgeschrieben ist, wenn der Steinbruch oder die Kiesgrube ausgebeutet ist. Bei Tieren soll die Abschreibung sich nach der mutmaßlichen Lebensdauer richten. Handelt es sich um Verminderung

der Brauchbarkeit (Abnutzung) z. B. bei Maschinen, Gerätschaften usw., so ist die Abschreibung so hoch zu bemessen, daß der Wert auf 0 abgeschrieben ist, wenn erfahrungsgemäß eine Neuanschaffung sich erforderlich macht. Man tut aber wohl, wenn man die Abschreibung vorsichtiger Weise höher greift, weil der Zeitpunkt, in welchem die Erneuerung vorgenommen werden muß, nicht sicher vorausbestimmt werden kann. Erfahrungsgemäß wird man nicht so lange warten, bis eine vollständige Unbrauchbarkeit vorliegt, sondern gezwungen sein, schon viel früher an eine Erneuerung heranzutreten. Ist bei Waren eine Preisverminderung eingetreten, so ist der Warenbestand nur zu dem derzeitigen wirklichen Anschaffungspreis einzustellen. Eine Abschreibung hat daher in dem Jahre zu erfolgen, in welchem die Preisreduktion eingetreten ist. Bei der Inventur sind alle Gegenstände aufzunehmen, auch wenn durch Abschreibungen der Wert auf das geringste Maß herabgegangen ist. Eine weitere Abschreibung kann dann nicht stattfinden. Kommt man die Lebensdauer oder Gebrauchsdauer eines Gegenstandes, so ist die Abschreibung der Bruch, dessen Zähler die Erwerbskosten sind, dessen Nenner die Lebensdauer ist. Der Zähler nimmt ab um den Betrag der Abschreibung, der Nenner um die Zahl der verfloßenen Jahre. Es ist, mit anderen Worten, die Abschreibung vom Anschaffungswert in gleichem Betrage der Anschaffungskosten einzustellen, nicht darf man, wie unrichtiger Weise oft geschieht, den gleichen Prozentsatz vom letzten Wert nehmen. Die Abschreibung würde mit dem Verlauf der Jahre immer geringer werden und es würde sich die Abschreibung auf einen Zeitraum verlängern, der der Zeitdauer der Gebrauchsfähigkeit nicht entspricht. Es würde z. B. die Abschreibung zu 5 Prozent des jeweiligen Wertes ergeben:

im ersten Jahr von 400 M. gleich 20. — M.
 im zweiten Jahr von 380 M. gleich 19. — M.
 im dritten Jahr von 361 M. gleich 18.05 M.
 u. s. f.

Anmerkung. Abschreibungen sind nach den badischen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen von den Städteordnungsstädten nicht vorzunehmen. Der § 42 der Gemeinderrechnungsanweisung findet auf diese Städte keine Anwendung; der § 59 Abs. 2 der genannten Anweisung, wornach Fahrnisgegenstände, deren Wert sich wesentlich verändert hat, in Abgang zu nehmen sind, wird eingehalten, hat aber mit dem eigentlichen Abschreibungsweisen nichts gemein. Durch die Abschreibungen soll ein Teil des Uberschusses der städtischen Betriebe der freien Verfügung — Gewinnablieferung an die Stadtkasse als Wirtschaftseinnahme — entzogen und zur Bildung von Erneuerungsfonds für die betreffenden Betriebe angelegt werden, aus denen Ersatzanschaffungen, Hauptausbesserungen, auch bauliche und maschinelle Erweiterungen bestritten werden können. Mit wenig Ausnahmen verfügen die in Frage kommenden Städte über derartige Fonds. Es bestehen in Baden: Reservefonds für das Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerk; in Freiburg: Erneuerungsfonds für das Elektrizitätswerk, die elektrische Straßenbahn und das Gaswerk; in Karlsruhe: Reservefonds für Gas-, Wasserwerk u. Rheineisenbahn; in Pforzheim: Reservefonds für Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerk und Schlachthof; in Konstanz: ein Rücklagefond für das Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerk, die elektrische Straßenbahn, der Schlacht- und Viehhof, die Wuhranstalt. Die Ueberweisung aus dem Reingewinn an die genannten Fonds geschieht nicht überall in Form von Abschreibungen, sondern

es wird ein bestimmter Pauschalbetrag der Verfügung zu Wirtschaftszwecken entzogen und dem Fond zugeschrieben. Wenn aber Abschreibungen wirklich stattfinden, so sind die Abschreibungssätze die denkbar verschiedensten, manchmal sind sie für jedes einzelne Werk summarisch, oft für jeden immobilien und mobilen Gegenstand des Betriebs besonders festgesetzt. Die Stadt Konstanz z. B. schreibt allgemein 1 Prozent des Anlagekapitals des Gaswerks für den Rücklagefond ab, in Mannheim, wo das Abschreibungsweisen die ausgeprägteste Form angenommen hat, wo bei der Budgetberatung alljährlich die Höhe der vorzusehenden Abschreibungen und der dadurch bedingte Einfluß auf den allgemeinen Wirtschaftsvoranschlag lebhaft Debatten der bürgerlichen Kollegien hervorruft, wurden nach dem Voranschlag pro 1903 u. N. zur Abschreibung vorgeesehen:

| | |
|--|--------------|
| Gaswerk: Immobilien | 1 Proz., |
| Anlagen u. Apparate | 3 Proz., |
| Geräte u. Werkzeuge | 10 Proz., |
| Mobilien | 10 Proz., |
| Hauptrohrleitung | 3 Proz., |
| Gasmesser | 10 Proz., |
| Fuhrwerk | 10 Proz., |
| Wasserwerk: Immobilien, Hauptrohrleitg., Wasser- messer, Geräte und Werkzeuge wie beim Gaswerk, Maschinen, Pumpen, Kessel, Apparate | 5 Proz., |
| Fuhrverwaltung: an Gebäuden, Geräten und Pferden eine runde Summe von 19 000 M., | |
| Biehof: Gebäude | 1 1/2 Proz., |
| Gas- und Wasserleitung | 3 Proz., |
| Kanalisation | 1 Proz., |
| Pflasterungen u. Asphaltwege | 5 Proz., |
| Mobilien und Pferde | 10 Proz., |
| elektr. Straßenbahn: Oberbau | 5 Proz., |
| Kabel | 5 Proz., |
| Masse | 3 1/2 Proz., |
| Oberleitung | 8 Proz., |
| Motorwagen | 7 Proz., |
| Hochbau | 1 Proz., |
| Maschinelle Einrichtgn. | 10 Proz., |

Die Berechnung der Prozente erfolgt aus dem Gesamtanlagekapital (ohne Abzug der früheren Abschreibungen) nach dem Stand am Anfang des Jahres, in welchem abgeschrieben wird.

Ueber die Wegherstellungen in Gemeinde- und Körperschaftswaldungen betr.

In vorstehendem Betreff hat die Gr. Domänen-direktion unterm 17. März 1902 an die Gr. Forstämter einen Erlaß gerichtet, den wir mit Rücksicht auf seine Wichtigkeit im Wortlaut nachstehend unseren Lesern bekannt geben:

Indem die Wirtschaftsordnung vom 24. April 1868 (Reg.-Bl. Seite 449 ff.) in § 1 den Forstämtern die forstliche Bewirtschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen überträgt, verpflichtet sie dieselben auch, den Waldwegbau als einen wichtigen Zweig des forstwirtschaftlichen Betriebs in den Bereich ihrer Tätigkeit zu ziehen.

Zum Vollzug der erwähnten Verordnungsbestimmung geben wir mit Ermächtigung Großh. Ministeriums des Innern folgendes bekannt:

1. Ueber jeden die Neuherstellung oder wesentliche Verbesserung eines Waldweges betreffenden Vorschlag sind den Anforderungen einer regelrechten Waldwegbautechnik entsprechende Vorarbeiten — Absteckung des Wegzugs im Gelände, Bezeichnung der Ge-

fällverhältnisse, Ausnahme der Quersprofile, Berechnung der Erdmassen, Stützmauern, der Anlagen für Wasserableitung, ungefähre Veranschlagung der Felsmassen etc. — zu fertigen, auf Grund welcher Vorarbeiten Kostenvoranschläge aufzustellen sind. Den Kostenvoranschlägen sind die speziellen Aufnahmeergebnisse und außerdem mindestens eine Handzeichnung beizugeben, auf der Zugrichtung und Gefällverhältnisse des Weges ersichtlich zu machen sind.

Der Kostenvoranschlag ist in solcher Ausführlichkeit aufzustellen, daß er für die Arbeitsvergebung wie auch für die Ueberwachung des Arbeitsvollzugs eine sichere und genügende Grundlage bildet.

Insofern obige Arbeiten ausnahmsweise nicht unmittelbar vom Forstamte besorgt werden, hat dieses sie jedenfalls sowohl im Gelände als auch bezüglich des schriftlichen Teiles einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, etwa erforderliche Abänderungen herbeizuführen und schließlich die Richtigkeit des Kostenüberschlags anzuerkennen.

2. Wenn der Wegbauaufwand aus laufenden Betriebsmitteln, insbesondere also auf dem Wege der Abgabefaherhöhung (Ziff. 4a) oder durch einen Vorhieb (Ziff. 7) gedeckt werden soll, sind die Wegbauvorschläge unter Anschluß der in Ziffer 1 bezeichneten schriftlichen Materialien in den Kulturplan aufzunehmen, dessen Betrag in den Gemeindevoranschlag eingetragt wird. Soll dagegen die Kostendeckung durch den Ertrag eines außerordentlichen Holzhiebs (Ziff. 4b) eintreten, so ist der Aufwand, da alsdann weder die Kosten noch die Mittel im Voranschlag durchzuführen sind, besonders anzufordern und dementsprechend hierüber auch besondere Vorlage anher zu erstatten.

In jedem Falle ist als Aufwand der gesamte, nicht nur der um den Weglinienholzerlös verminderte Kostenbetrag in die Voranschläge einzustellen.

3. Das Forstamt hat bei der Ueberwachung des Wegbaues dafür zu sorgen, daß alle Materialien für die Abrechnung beschafft werden; sofern dasselbe die Abrechnung nicht selbst fertigt, hat es der arbeitvergebenden Stelle (Waldeigentümer) bei deren Ausstellung an die Hand zu geben.

Vor der Waldeigentümer über Gesamt- oder Teilverdienst Zahlung leistet, hat das Forstamt den richtigen Arbeitsvollzug zu bestätigen und die Höhe der zu leistenden Zahlung gutzuheißen.

4. Insofern es nach dem Zustande des Waldes und den Bestimmungen des Einrichtungswerks zulässig erscheint, daß die Mittel zur Bestreitung der Wegbaukosten durch erhöhte Holznutzungen flüssig gemacht werden, eine solche Kostendeckung nach Lage des Gemeindehaushaltes auch seitens des Gemeinderats für wünschenswert erachtet wird, ist es Obliegenheit des Forstamtes, wegen der Form, unter welcher solche Mehrnutzungen erfolgen sollen, rechtzeitig das Erforderliche zu veranlassen. Hierbei muß bestimmend sein, welche Holzmenge für Deckung des Bauaufwands ungefähr beansprucht wird, und welche Wirkung die hiernach erforderliche Hiebsverstärkung auf den nachhaltigen Waldertrag ausübt. Je nach dem Ergebnis der hierüber vom Forstamte anzustellenden Prüfung und Berechnung, auf welche der ihr zukommenden Bedeutung wegen entsprechende Sorgfalt zu verwenden ist, ist das eine oder andere der beiden nachfolgend verzeichneten Verfahren in die Wege zu leiten:

a) Mehrnutzung in der Form der Abgabefaherhöhung.

Ergibt sich, daß zur Deckung der Wegbaukosten eine Holzmenge ausreicht, durch deren Gewinnung die nachhaltige laufende Nutzung nach Masse und Wert

derselben eine Störung nicht erleidet — sei es nun, daß ein Teil der Wegaufhiebsmasse oder der ganze Betrag derselben oder aber eine durch Heranziehung planmäßiger Hiebe verstärkte Masse hierfür in Rechnung gestellt werden muß, — so ist der Wirtschaftsplan für das Jahr, in dem der Weglinienaufhieb bzw. der Wegbau stattfinden soll, in der Weise aufzustellen, bzw. es ist derart auf dem Wirtschaftsplan abzurechnen, daß die rechnungsmäßige Jahresnutzung um denjenigen Massenbetrag erhöht wird, der zur Deckung des Bauaufwandes erforderlich erscheint.

Der geschätzte Betrag des Weglinienholzes ist unter Angabe des Holzwertes stets als besondere Position in den Wirtschaftsplan aufzunehmen.

Der förmliche Antrag auf Abgabefazzerhöhung ist alsdann nachträglich unter Wiedervorlage des betreffenden Wirtschafts- und Kulturplanes zu stellen, sobald über den Bauaufwand und den reinen Holzzerlös sowie die hiernach für die Erhöhung in Betracht kommende Holzmenge genaue Rechnung anher vorgelegt werden kann.

Wenn über die Zulässigkeit einer Hiebsverstärkung für Wegbauzwecke in obiger Weise beim Forstamt Zweifel obwalten, hat dieses vor Aufstellung des Wirtschaftsplanes unter Vorlage des Einrichtungsverkes diesseitige Entschliebung einzuholen.

b) Mehrnutzung in der Form des außerordentlichen Holzhiebs.

Wenn der Zustand eines Waldes ein solcher ist, daß Sondernutzungen für Wegbauzwecke nur mit der Wirkung verfügbar gemacht werden könnten, daß neben einer wesentlichen Minderung des 10-jährigen Wirtschaftsplanes eine Herabsetzung des geordneten Abgabefazzes eintreten müßte, so wäre eventuell das Verfahren beifalls Erwirkung eines außerordentlichen Holzhiebes einzuleiten (Absatz 5 bis Schluß des § 28 der Wirtschaftsordnung), worüber das Forstamt den Gemeinderat zu verständigen hat.

5. Was den zeitlichen Vollzug der für Wegbauzwecke verfügbaren Nutzungen anbelangt, so ist nach Tunlichkeit darauf hinzuwirken, daß der Aufwand für Wegbauten durch den Holzzerlös im gleichen Rechnungsjahre wieder getilgt werden kann. Hierbei ist zu beachten, daß wegen der Borgfristbewilligungen die Holzgelder aus solchen Verkäufen, die nicht schon in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres stattfinden, in der Regel erst in dem, dem Jahre des Holzverkaufes bzw. des Wegbaues folgenden Rechnungsjahre zur Kasse eingehen werden. Soweit daher eine frühzeitige Verwertung solchen Holzes durch die Gemeinde nicht tunlich erscheint, kann es sich unter Umständen, nämlich dann, wenn aus der Verwertung des Weglinienholzes oder der Verbringung desselben vor vollzogenem Wegbau besondere Nachteile u. Schwierigkeiten nicht erwachsen, empfehlen, zunächst den Weglinienaufhieb ausführen, die Wegarbeit selbst aber erst im folgenden Jahre, in dem auch die Holzgelder vereinnahmt werden, vollziehen zu lassen. Voraussetzung eines solchen Verfahrens muß jedoch sein, daß die nachträgliche Ausführung des Wegbaues hinreichend gesichert ist.

Im Falle der Inanspruchnahme eines außerordentlichen Holzhiebes sind die Verhandlungen hierüber stets so frühzeitig einzuleiten, daß die Holzzerlöse in dem Zeitpunkt zur Verfügung stehen, in welchem der Wegbauaufwand zu bestreiten ist.

(Siehe: Gemeindeordnung, Titel III, Sechstes Kapitel „Von der Verwaltung des Gemeindevermögens“, Gef.- und V.-D.-Bl. 1896 Seite 261 ff. und Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870, Gef.- und V.-D.-Bl. 1870 Seite 399 ff.).

6. Wenn unter besonderen Verhältnissen ein Waldweg so rasch gebaut oder wesentlich verbessert werden

muß, daß für eine rechtzeitige Kostendeckung in der oben unter Ziffer 4 a und b bezeichneten Form seitens des Forstamtes, soweit dieses zur Mitwirkung verpflichtet ist, nicht Vorforge getroffen werden kann, bleibt es Sache der Gemeinde, für Beschaffung der erforderlichen Mittel besorgt zu sein.

Die Dringlichkeit solcher Wegherstellungen ist f. 3. auf der Kulturnachweisung zu begründen.

7. Sofern nach dem Zustande eines Waldes eine Hiebsverstärkung nicht tunlich ist oder aber ein solcher Zugriff auf den Wald seitens des Waldeigentümers nicht für wünschenswert erachtet wird, bleibt es dem Forstamt überlassen, den Gemeinderat wegen Flüssigmachung der erforderlichen Gelder auf das Mittel des Vorhiebs hinzuweisen (vergl. § 28 Abs. 1—4 der Wirtschaftsordnung).

8. Von jeder für Wegbauzwecke zu bewilligenden Abgabefazzerhöhung hat das Forstamt dem Bezirksamt noch vor dem Hiebsvollzuge Nachricht zu geben.

9. Handelt es sich um größere Waldwegenanlagen, deren Ausführung sich auf mehrere Jahre erstreckt, so sind die obigen Anordnungen über Feststellung des Bauaufwandes und Beschaffung der hierfür erforderlichen Mittel für jedes neue Rechnungsjahr auch neu zu vollziehen.

Die Fortsetzung eines begonnenen Weges durch das Forstamt ohne vorgängiges Benehmen mit der Gemeindebehörde erscheint hiernach unsittlich. Bei solchen größeren Unternehmungen hat das Forstamt jeweils auch zuerst mit dem Bezirksamte ins Benehmen zu treten.

10. Wenn von einer zunächst nur im Interesse der Waldwirtschaft geplanten Weganlage angenommen werden kann, daß sie eine über diese Interessen hinausgehende Bedeutung für den durchgehenden Verkehr hat, so hat sich das Forstamt vor Inangriffnahme eingehender Vorarbeiten durch Vermittelung des Bezirksamtes mit der zuständigen Wasser- und Straßenbaubehörde ins Benehmen zu setzen.

Je nachdem nun bei einem solchen Wegprojekte die einen oder anderen Interessen überwiegen, hat die eine oder andere Behörde (Forstamt oder Wasser- und Straßenbaubehörde) die Projektbearbeitung und nach Abschluß der Verhandlungen mit den beteiligten Gemeinden einschließlich der Erledigung der Frage über Aufbringung der Kosten auch die Leitung der Ausführung zu übernehmen.

11. Die obigen Bestimmungen haben nach Maßgabe des § 29 der Wirtschaftsordnung vom 24. April 1868 auch Geltung für die Waldungen der Körperschaften.

Anwendung des § 6 Abs. 1 der Gemeindegebührenordnung.

In einer Gemeinde wird für die Fertigung von „Tanzberichten“ die Gebühr des § 6 Abs. 1 Gemeindegebührenordnung mit 60 Pfg. zum Ansatz gebracht. Es handelt sich in diesen Fällen zum Teil um Erwirkung der Polizeistundverlängerung bei Tanzunterhaltungen von Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 der V.-D. vom 29. November 1865 in der Fassung der Verordnung vom 14. Februar 1894 betreffend die Abhaltung von Tanzbelustigungen, zum Teil um Erwirkung der Erlaubnis zu öffentlichen Tanzbelustigungen nach § 1 der genannten Verordnung.

Dieser Gebührenansatz ist nach meiner Ansicht nicht begründet.

Im Jahre 1862 wurde ein Entwurf zu einer zu erlassenden Verordnung über Abhaltung von Tanzbelustigungen ausgearbeitet, in welchem im Absatz 2

des § 1 enthalten war, daß das Gesuch um Erteilung der Tanzurlaubnis an den Gemeinderat zu richten sei, welcher dasselbe mit gutächlichem Antrag dem Bezirksamt vorzulegen habe. Diese Bestimmung ist in der unterm 29. November 1865 erschienenen Verordnung des Gr. Ministeriums des Innern nicht enthalten; dagegen heißt es in § 1 dieser Verordnung, daß, derartige Gesuche in Städten mit örtlicher Staatspolizei beim Bezirksamt unmittelbar, in andern Gemeinden durch Vermittlung des Bürgermeistersamts nachzusuchen ist. Bei Gesuchen nach § 6 der zuletzt genannten Verordnung ist die Verlängerung der Polizeistunde beim Bezirksamte unmittelbar zu erwirken; eine Vorlage des Gesuchs durch Vermittlung des Bürgermeistersamts ist hier nicht vorgeschrieben.

Die Anordnung, das Gesuch bei öffentlichen Tanzbelustigungen durch Vermittlung des Bürgermeistersamts vorzulegen, soll doch wohl den Zweck haben, dem Bürgermeisteramt in seiner Eigenschaft als Ortspolizeibehörde Gelegenheit zu geben zur Wahrung „öffentlicher Interessen“ etwaige Anträge zu stellen.

Das Bezirksamt, welchem die betreffende Gemeinde unterstellt ist, hat unterm 21. Dezember 1897 ein Rundschreiben an die Bürgermeistersämter des Amtsbezirks erlassen, wonach Gesuche um Erteilung von Polizeistundenverlängerung mit Tanzbelustigung, gleichviel ob es sich um öffentliche Tanzvergnügen oder solche von geschlossenen Vereinen handelt, durch Vermittlung des Bürgermeistersamts vorzulegen sind. Bei der Vorlage soll das Bürgermeistersamt angeben:

- 1) bis wann Polizeistundenverlängerung vom Wirt beantragt wird,
- 2) ob und bis wann solche vom Bürgermeistersamt befürwortet wird, bezw. weshalb nicht.

Auch hier kann es sich wohl nur um eine Anordnung im „öffentlichen Interesse“ handeln. In den zur Vorlage kommenden bürgermeistersamtlichen Berichten wird gesagt, daß dieser oder jener Verein, oder eine geschlossene Gesellschaft an einem bestimmten Tage eine Tanzunterhaltung für die Vereinsmitglieder und deren Angehörige oder für die geladenen Gäste zu veranstalten beabsichtige und es wird dabei gebeten, die Polizeistunde z. B. aufzuheben. Bei den Gesuchen um Genehmigung zur Abhaltung öffentlicher Tanzbelustigungen lautet der bürgermeistersamtliche Bericht ähnlich.

Nach dem Gesagten kann es sich m. E. hier weder um schriftliche Gutachten noch um Berichte in Partesachen handeln. Der Ansat der Gebühr nach § 6 Abs. 1 Gmde.-Gebühr.-Ordng. setzt überdies voraus, daß der Berichterstatter in einer Sache nach Erforschung aller in Betracht kommenden Umstände sich ein Urteil bilde und eine Auffassung mehr oder weniger ausführlich darlege. (Erlaß Gr. M. d. Z. vom 31. Januar 1899, Nr. 3357 betr. die Gemeindegebührenordnung).

Diese Voraussetzung trifft nach meiner Ansicht hier nicht zu und betrachte ich die in Rede stehenden Berichte als bloße Vorlageberichte, für welche eine Gebühr nach § 6 Abs. 1 Gebühren-Ordng. nicht angelegt werden kann.

Es wäre mir erwünscht zu erfahren, ob meiner Ansicht zugestimmt, oder welche andere Ansicht in dieser Sache vertreten wird. F. R.

Erlasse, Entscheidungen u. dergl.

Die Aufstellung von Schuldentilgungsplänen für die Gemeinden, hier die Bestimmung der Frist innerhalb welcher eine Schuld abzutragen ist.

Da das Bezirksamt B. Aufrand genommen hatte, einem Schuldentilgungsplane der Gemeinde Sch. die Staatsgenehmigung zu erteilen, weil die Frist der Schuldentilgung zu lange bemessen war, hat der Bezirksrat gemäß § 6 Ziff. 3 des Verwaltungsgefeses einstimmig folgende Entschlieung erlassen:

„Dem Beschluß der Gemeinde, beziehungsweise des Bürgerausschusses zu Sch. vom 15. Mai ds. Js. Nr. 215, wonach das seiner Zeit zur Deckung des dieser Gemeinde durch die Erbauung der Lokalbahn K.-B. erwachsenen Kostenaufwandes aufgenommene Kapital von 25 600 M. innerhalb eines Zeitraums von 41 Jahren wieder abgetragen werden soll, wird die staatliche Genehmigung mit dem Bemerkten versagt, daß diese Gemeinde nach ihren derzeitigen Vermögens- und steuerlichen Verhältnissen recht gut in der Lage ist, obige Schuld in einem Zeitraum von 25 bis 30 Jahren wieder abzutragen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Gemeinde zu tragen.

Für den Bezirksrat:

Der Vorsitzende:

N. N.

Gründe.

Nach § 172 b. der Gde.-Ordg. bedürfen die Schuldentilgungspläne der Gemeinden der Staatsgenehmigung. Eine bestimmte Regel über die Dauer der Tilgung ist im Gesetze nicht enthalten und hat sich solche im Allgemeinen nach der Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden zu richten, wobei nach den Erläuterungen zu § 15 der Gemeindevoranschlagsanweisung auch noch zwischen Schulden für Unternehmungen, deren Vorteile nur von kürzerer Dauer sind und solchen, welche auch der künftigen Generation einen Vorteil gewähren, zu unterscheiden ist. Die Ersteren, wozu insbesondere auch Schulden für laufende Bedürfnisse zu rechnen sind, sollten in kürzer bemessenen Fristen getilgt werden, als die Letzteren. Der Beitrag der Gemeinde Sch. zu den Kosten der durch eine Privatgesellschaft erbaute Lokalbahn K.-B. stellt sich als eine Freigebigkeitshandlung dar und ist die zu diesem Zweck kontrahierte Schuld für laufende Bedürfnisse anzusehen und daher in einer möglichst kurz bemessenen Frist wieder abzutragen. Wie aus der den Akten angehängten Darstellung ersichtlich, sind die ökonomischen Verhältnisse dieser Gemeinde als sehr günstige zu betrachten. Bei Herabsetzung der Tilgungszeit von 41 auf 30 Jahre ergibt sich nur ein jährlicher Mehraufwand von ca. 200 M., wodurch bei einem Steuerkapital von 2204 660 M. nur eine Umlageerhöhung von kaum einem Pfennig von 100 M. Steuerkapital eintritt. Dieser Mehraufwand kann auch dann nicht ins Gewicht fallen, wenn die Gemeinde durch künftige Unternehmungen zu einer weiteren Kapitalaufnahme schreiten müßte. Dabei wurde noch in Berücksichtigung gezogen, daß benachbarte Gemeinden, die verhältnismäßig weniger leistungsfähig sind und ein kleineres Steuerkapital besitzen, ihre Schulden für Kirchen und Schulhausbauten, also Unternehmungen, die auch der künftigen Generation Vorteil gewähren, in einer viel kürzeren Zeit zur Heimzahlung bringen, daher es mindestens eine Unbilligkeit wäre, einer gut situierten Gemeinde gegenüber wie Sch. die Genehmigung zu erteilen, Schulden für laufende Ausgaben in einem unverhältnismäßig langen Zeitraum zur Ab-

zahlung zu bringen, die im Interesse eines geregelten Gemeindehaushaltes und gerade mit Rücksicht auf etwaige künftige Unternehmungen rascher abgetragen werden sollen.

Aus diesen Gründen und wegen der Kosten gemäß § 15 B.-Verordg. vom 31. August 1884 erfolgte die oben angeführte Entschließung.

Zur Beglaubigung:
N. N.

Kapitalanlagen der Sparkassen betr.

Das Gr. Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 24. Oktober l. Js. Nr. 42 729 in Abweichung seiner in den Erlassen vom 22. Dezember 1902 Nr. 49 217 und vom 22. August 1903 Nr. 33 324 getroffenen Anordnung genehmigt, daß die Sparkasse B. die ihr vom Grundbuchamt erteilten Abschriften der Urkunden über die amtliche Schätzung der Grundstücke nicht dem Hypothekenbrief, sondern den über jede Kapitalanlage geführten Akten anschließt. Diese Akten sind dann der Abhörbehörde für die Urkundenprüfung nach § 83 Abs. 1 der Sp.-Rech.-Anw. zur Verfügung zu stellen.

Krankheit im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes.

Als Krankheit im obigen Sinne ist jeder durch Krankheit hervorgerufene Zustand zu betrachten, der für den Betroffenen lediglich eine Heilbehandlung oder zugleich, oder auch ausschließlich den Verlust der Erwerbsfähigkeit mit sich bringt. Für die Dauer dieses Zustandes, jedoch nur innerhalb der durch Gesetz oder Statut bestimmten Frist, bezieht das Kassenmitglied die Krankenunterstützung. Auf welche Krankheitsursache der Zustand sich zurückführen läßt, ist für die Entstehung des Unterstützungsanspruchs grundföhllich und, soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt (f. § 6 c Nr. 2 und 3, § 20 Abs. 3, § 26 a Nr. 2 und 3), unwesentlich. Es kommt also nicht darauf an, ob während der Unterstützungszeit dieselbe Krankheitsursache fortgedauert hat, oder ob eine andere Krankheitsursache hinzugetreten ist und schließlich immer diese letztere fortgedauert hat.

(Entscheidung des Pr. Obergerichtes.)

Anstellung der Gemeindebeamten u. Bediensteten auf „unbestimmte Zeit“.

Zur Anstellung von Gemeindebeamten und Bediensteten ohne Angabe einer Zeitdauer oder „auf unbestimmte Zeit“ ist eine Zustimmung der Gemeinde oder des Bürgerausschusses zu dem betr. Gemeinderatsbeschlusse nicht erforderlich. Der Gemeinderat hat das Recht das auf diese Weise angestellte Personal jederzeit (natürlich unter Einhaltung der üblichen oder vertragsmäßigen Kündigungsfrist) ohne Grund oder Angabe von Gründen zu entlassen. Dem Betroffenen steht dabei keinerlei Klagerecht zur Seite. Für irgend eine Zeitdauer ist ein solcher Beamter eigentlich gar nicht angestellt. — Der § 56 a. Ziff. 1 der G.-O. hat nur solche Fälle im Auge, bei denen die Anstellung für eine über 12 Jahre hinausgehende Zeitdauer gewissermaßen garantiert wird, so daß bei einer vorzeitigen Entlassung der Betroffene ein Klagerecht auf Wiederanstellung bezw. Gewährung einer entsprechenden Entschädigung hat.

Die Zustimmung der Gemeinde ist daher nur dann erforderlich, wenn der Gemeindebedienstete oder Beamte vom Gemeinderat ausdrücklich für mehr als 12 Jahre oder auf Lebenszeit angestellt ist.

Vorauschlags- und Vermögensstandstabelle.

In die Vorauschlags- und Vermögensstandstabellen des Amtes B. wurden früher auch die Kolonien Herrenwies und Hundsbach, welche nicht nur eigene polizeiliche, sondern auch eigene Vermögensverwaltung haben, aufgenommen.

Dies hat das Großh. Ministerium des Innern durch Erlaß vom 8. November 1894 Nr. 31 970 beauftragt und zur künftigen Beachtung bemerkt, daß in die „Darstellung des Vermögens- und Schuldenstandes und der Rechnungsergebnisse der Gemeinden“, sowie in die „Uebersicht über die Gemeindevorauschläge nur die Gemeinden und die Orte (§§ 161 ff. G.-O.) nicht aber auch die abgeforderten Gemartungen (§§ 174 ff. G.-O.) aufzunehmen sind.

Berechnung der von Gemeinden zu zahlenden Vergütungen für Gestattung der Einlegung von Wasserleitungsröhren in Grundstücke betr.

Nach einem Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1898 Nr. 39 610 — abgedruckt in „Grundstock und Wirtschaft der Gemeinden von E. Ruser, Seite 23“ — ist die von einem Privaten an die Gemeindefasse bezahlte Vergütung für Gestattung der Einlegung von Wasserleitungsröhren in die Gemeindefasse für den Grundstock zu vereinnahmen, wenn hierdurch kein zurückziehbares Benützungrecht der Wege, sondern mit Zustimmung des Bürgerausschusses — §§ 143 Abs. 2 und 146 Abs. 2 Gem.-Ordg. — ein dingliches Recht auf diesen Liegenschaften eingeräumt wird.

Hieraus glaubte Einsender dieses folgern zu müssen, daß im umgekehrten Fall, wenn die Gemeinde für Durchlegung ihrer Wasserleitungsröhren durch fremde Grundstücke den betr. Grundbesitzern eine Entschädigung bezahlen muß, wobei sie sich ein in's Grundbuch einzutragendes dingliches Recht auf die betr. Liegenschaften einräumen läßt, diese Entschädigungen, sowie die Gebühren für die Grundbucheinträge dem Grundstock zur Last zu legen seien.

Zu der in diesem Sinne getroffenen Anordnung in den Abhörbemerklungen zur Gemeindefassung hat jedoch das Gr. Ministerium anläßlich einer Dienstvisitation bemerkt, daß die Belastung des Grundstocks mit den Gebühren für die Grundbucheinträge und den Entschädigungen an die Grundbesitzer wegen Durchföhrung des Röhrenstranges durch ihr Gelände nicht als begründet erscheint, da es sich, um mit der Wasserleitung, also einem Wirtschaftsunternehmen, zusammenhängende Ausgaben handelt.

Sonstiges.

Wiederausgabe von Talern.

In letzter Zeit häuften sich Klagen über den empfindlichen Mangel an Silbergeld. Die „Köln. Ztg.“ berichtet jetzt, daß die Reichsbank neuerdings wieder dazu übergeht, Taler auszugeben. Die bisherige Einziehung der Taler war bekanntlich veranlaßt durch das Gesetz betreffend Aenderungen im Münzwesen vom 1. Juni 1900. Es dürfte sich aber bei der Wiederausgabe von Talern wohl nur um eine vorübergehende Maßnahme zur Beseitigung der augenblicklich im Geldumlauf fühlbaren Verlegenheiten handeln. Tatsache ist jedenfalls, wie die „Köln. Volksztg.“ meldet, daß die Ausgabe der Silberscheidemünzen (5 Mark-, 2 Mark-, 1 Mark- und 50 Pfg.-Stöcke), welche aus den eingezogenen Talerstücken geprägt werden sollen, nicht in der nämlichen Zeit erfolgen konnte, in welcher der Rückfluß der Taler an die Reichsbank, welche diese nunmehr festhielt, vor sich ging.

Briefkasten.

Dr. L. in D. Die Kosten des Transports des Kranken zum Arzt sind u. A. zu den Kosten der ärztlichen Behandlung zu rechnen und demzufolge von der Kasse zu bestreiten. Der Transport des Erkrankten in die Wohnung bezweckt lediglich Unterbringung und ist nach Kofin, Recht der Arbeiterversicherung, die Übernahme der Kosten, nicht Kassenpflicht.

Dr. S. in R. Geprüfte Lehrerinnen, die in der städtischen Schulverwaltung mit Vertretungen beschäftigt sind und nach seitheriger Übung Aussicht auf Anstellung im städt. Schuldienst haben, sind nicht versicherungspflichtig. Das Reichsversicherungsamt hat entschieden, daß solche Lehrerinnen schon in der Zeit der aus Hilfsweisen Verwendung die von der Versicherung befreiende Ruhegehaltsanwartschaft nach § 5 Abs. 1 des Zw. Geß. haben.

Dr. Sch. in S. Die Zumutung der gemeinschaftlichen Benützung eines Bettes mit einem andern Dienstboten — ein bei Gast- und Schankwirtschaften mit viel Personal wohl öfters vorkommender Fall — bildet nach einer Entscheidung des Gewerbegerichts A. einen Grund zur sofortigen Aufgabe des Dienstes. Das Gericht ging von der Ansicht aus, daß die gemeinschaftliche Benützung eines Bettes gesundheitliche Gefahren mit sich bringe, indem es die Übertragung ansteckender Krankheiten begünstige, eine solche Krankheit nicht aber immer sofort und von jedermann zu erkennen sei.

Dr. Ratsschreiber L. in M. Die fraglichen Erhebungen seitens des Gr. Ministeriums des Innern erstreckten sich auf alle Berufs-Beamten und Bediensteten der Gemeinden. Sie sind veranlaßt vom geschäftsführenden Ausschuss des Verbandes der mittleren Städte Badens, der i. Zt. in einer Petition an die Ständekammer hinsichtlich der Fürsorge für Gemeindebeamte unter Anderem beantragt hat, es möge das Gesetz vom 8. Juli 1896 „Die Fürsorge für Gemeinde- und Körperchaftsbeamte betr.“ dahin ergänzt werden, daß alle diejenigen bei Gemeinden und Körperchaften (Sparkassen, Stiftungen u. dergl.) angestellten Beamten und Bediensteten, welche ihr Amt berufsmäßig versehen und ihre ganze Zeit und Kraft auf dasselbe verwenden, der Versicherungspflicht unterworfen würden. Als solche Beamte und Bedienstete kommen besonders in Betracht Bürgermeister, Ratsschreiber, Ratsschreibergehilfen, Gemeindevorsteher, Buchhalter, Rechnungsgehilfen, Bautechniker, Aufseher, Polizeidiener, Wegwarte, Waldhüter, Gas- und Wasserwerksbedienstete u.

Bücherschau.

Kassen- und Rechnungsweisen der deutschen Stadtgemeinden.

Eine für jeden Kassen- und Rechnungsbeamten größerer kommunaler Verwaltungen, aber auch für jeden Revisionsbeamten wertvolle Arbeit hat Stadtkämmerer Constantini in Eisenach unter dem Titel „Das Kassen- und Rechnungsweisen der deutschen Stadtgemeinden“ herausgegeben. Die Anregung gab dazu ein vom Vorstand der deutschen Städteausstellung 1903 in Dresden zur Verwirklichung der einheitlichen Gestaltung des Kassenwesens der deutschen Städteverwaltungen erlassenes Preisausschreiben, wornach ein Leitfaden geschaffen werden sollte, welcher in allgemeinen Grundzügen zur Darstellung zu bringen hatte:

a) wie die Kassen- und Rechnungsführung einzurichten sei, damit sie sowohl in Bezug auf den laufenden Haushalt und die sonstigen Betriebsausgaben und Einnahmen, als auch in Bezug auf das Stadtvermögen jederzeit und in kürzester Frist ein klares

Bild vom jeweiligen Stand der städt. Finanzen gebe; b) welche Buchführung für die Kassen- und Rechnungsführung anzuwenden sei, ob und bezw. für welche Teile der städtischen Verwaltung sich die kaufmännische Buchführung oder die gewöhnliche Verwaltungsbuchführung (kameralistische) empfehle;

c) wie die Kassen- und Rechnungsführung am wirksamsten einzurichten sei und welche Kontrollmaßregeln zu schaffen seien.

Von den 15 eingegangenen Arbeiten ist die Schrift des genannten Verfassers preisgekrönt worden. In dem Vorwort seines Werkes betont der Autor, daß dasselbe nicht allein den berufsmäßig ausgebildeten Beamten des Kassen- und Rechnungsdienstes, sondern auch denen dienen soll, die sich diesem Zweige der Gemeindeverwaltung zuwenden und sich für denselben vorbereiten wollen. Auch sollen die Beamten anderer Dienstzweige aus dem Buche das entnehmen können, was ihnen bei ihren mannigfachen Beziehungen zum Kassendienst zu wissen erforderlich ist. Ferner soll es ein Wegweiser sein für die verantwortlichen Leiter der Gemeindeverwaltungen, wie für die zahlreich im Verwaltungs- und Aufsichtsdiens berufenen Personen.

Wir möchten dem beifügen, daß auch der badische Beamte, der sich mit dem Kassen- und Rechnungsweisen zu befassen hat, reiche Belehrung und Anregung in dem Werke finden wird. Unser Rechnungsweisen ist zwar durch Verordnungen und Erlasse auf's eingehendste und gründlichste geregelt, trotzdem hat die Praxis in dem komplizierten Apparat der größeren Kommunalverwaltungen gar vieles herauszubilden. Es sei nur an die Vermögens- und Schuldenverwaltung, die Verrechnung der gewerblichen Unternehmungen u. dergl. erinnert. Die Ordnung des Finanzwesens der Städte ist eine außerordentlich verschiedene. Wer sich vor die Aufgabe gestellt sieht, Vergleiche anzustellen über die finanziellen Verhältnisse zwischen einer größeren badischen Stadt und Städten anderer Bundesstaaten wird die Mannigfaltigkeit der Gestaltung der Stats und Rechenschaftsberichte schmerzlich empfinden. Constantini's Buch hilft über manches hinweg. Hier sind nicht nur die verschiedenen hauptsächlich zur Anwendung gekommenen Systeme (nebst den kaufmännischen Formen der Buchführung und der Verwaltungsdoppeltbuchhaltung) neben einander zur Darstellung gebracht, sondern auch eine Menge rechnungstechnischer Erfahrungen niedergelegt. Zahlreiche Formulare sind angegeschlossen.

Wir verweisen auf den in gegenwärtiger Nummer der Zeitschrift abgedruckten Auszug aus dem Buche „Abschreibungen und Reservefond“, empfehlen jedoch Interessenten, die sich gerne mit dem Studium derartiger Publikationen beschäftigen, den ganzen Inhalt des Werkes. Der Text ist klar und einfach gehalten, die Lektüre trotz des naturgemäß trockenen Themas eine angenehme. Bezugsquelle F. Veinweber's Verlag Leipzig; Preis 8 M. P.

Von den **Verdeutschungsbüchern des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins** erschien soeben in dessen Verlage in Berlin „Die Amtssprache“ von R. Bruns in siebenter Auflage zum Preise von 80 Pfg. Von dieser Schrift, die von den höchsten Reichs- und Staatsbehörden empfohlen worden ist, sind bereits 36 000 Stück gedruckt, ein Beweis, welcher hohen Ansehens sie sich erfreut. In der neuen Auflage ist die jetzige amtliche Rechtschreibung angewendet. Es sind darin auch zahlreiche ältere deutsche Rechtsausdrücke aufgenommen. Da das Verdeutschungsbuch sich nicht auf die eigentliche Amts-

sprache beschränkt, sondern auch die Rechts- und Staatswissenschaft in vollem Umfange berücksichtigt, so ist es nicht nur für die Gerichts- und Verwaltungsbeamten, sondern ebenso auch für Volksvertreter, Politiker und Schriftsteller, kurz für alle, die im öffentlichen Leben stehen, ein unentbehrlicher Ratgeber.

Anzeigen. Revisorenstellen.

Bei der Stadtgemeinde Mannheim sind **zwei Revisorenstellen** alsbald zu besetzen. Gehaltsbezug für die eine Stelle 2500 bis 4500 Mark, für die zweite 2500—4000 Mark; mit beiden ist Aussicht auf Vorrücken in besser dotierte Stellen verbunden.

Bewerber, welche die zum staatlichen Revisionsdienst befähigenden Prüfungen abgelegt haben, wollen ihre Gesuche unter Angabe des beanspruchten Anfangsgehalts und Beifügung von Lebenslauf und Zeugnissen über Bildungsgang und seitherige Beschäftigung binnen 8 Tagen dahier einreichen. Mannheim, 22/30. Oktober 1903.

Der Oberbürgermeister:
Bed.

Gesundheit.

Kein Staub mehr in geschlossenen Räumen nach Anwendung des geruchlosen Fußbodenöls **Dustless**.

Höchste Auszeichnungen. U. a. von den Regierungen Badens, Hessens u. der Pfalz amtlich empfohlen. Antrich per qm 3—8 Pf. In tausenden Schulen, Bureau, Werkstätten, Läden etc. seit Jahren in Anwendung. Prospekte durch:

R. DOENCH, Bensheim a. d. B.



Die weltbekannte Nähmaschinen-Grossfirma M. Jacobsohn, Berlin N. 24, Lindenstr. 126, Lieferant von Post-, Preuss. Staats- u. Reichseisenbahn-Beamten-Vereine, ferner Eisenb.-Vereine, Lehrer-, Militär-, Krieger-Vereine, versendet die neueste deutsche hocharm. **Singer Nähmaschine Krone** für alle Arten Schneidererei 40, 45, 48, 50 Mk., 4wöchentl. Probezeit, 3 Jahre Garantie, Fahrräder 80 Mk., Wasch-, Rollmangel zu billigen Preisen Kataloge, Anerkennungs-geld gratis u. franko. **Kataloge überall zu beziehen**

Geld- und Dokumenten-Schränke,



Bücherschränke

für Catasterwerke,
Grund- & Pfandbücher

einbruchsicher und feuerfest,

mit und ohne Stahlpanzer

in jeder Form und Größe.



Einbruchsichere und feuerfeste Cassetten mit Geheimboden u. Vorrichtung zum An- u. Losschließen

Carl Oster, Heidelberg

Geldschrank- und Cassetten-Fabrik.

Größtes Impressenlager

Spachholz & Ehrath, Bonndorf

Bad. Schwarzwald

empfehlen nach den neusten Bestimmungen neu angefertigt:

Voranschlag

Titel mit Vorbericht

Rechnungsabschluss

Darstellung des Vermögens- u. Schuldenstandes

Notabilienbuch (Tagebuch des Ratschreibers)

Kassensturzprotokoll

Gemeinderechnungsprüfungs- und Verkündigungsprotokoll

Ginzuasregister

Holznaturalienrechnung

Tagebuch für Waldmeister

Sabholzliste

Feuerversicherungsbuch

Einschätzungstabelle

Gebühren-Verzeichnis der Bezirks-Bauschäfer

Impressen-Verzeichnisse gratis und franko.

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Unständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die Bestellung und den Versandt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die

Geschäftsstelle: Amtsrevident Armbruster in Bonndorf

in allen übrigen auf den Inhalt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die

Schriftleitung in Konstanz (Schützenstraße 20)

wenden. — An den Verlag in Bonndorf sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen nicht zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf, Schriftleitung in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.